

**Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein  
Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+**

**Berufsvorbereitung und Ausbildungsbetreuung**

**Ergänzende Förderkriterien  
für die Maßnahme „Regionale Ausbildungsbetreuung“**

vom 02.06.2021,  
zuletzt aktualisiert am 07.07.2022

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+ gelten nachfolgende, vom zuständigen Institut für berufliche Bildung (SHIBB) des Landes Schleswig-Holstein festgelegte, ergänzende Förderkriterien.

## **1. Zuwendungszweck**

Mit der Aktion „Berufsvorbereitung und Ausbildungsbetreuung“ sollen Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen und den Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) im Übergangsbereich von der Schule in den Beruf sowie Personen, die ihren Ausbildungsvertrag vorzeitig lösen (wollen), unterstützt werden. Mit den „IT-Scouts“ soll ein Beratungsangebot jungen Menschen berufliche Perspektiven im digitalen Bereich näherbringen.

Gleichzeitig soll die Attraktivität der dualen Berufsbildung erhöht werden.

Hierzu sind drei verschiedene Maßnahmen vorgesehen, für die jeweils eigene Förderkriterien festgelegt werden.

- Mit der Maßnahme **„Coaching an berufsbildenden Schulen und RBZ“** sollen Schülerinnen und Schüler in den schulischen Bildungsgängen des Übergangsbereichs durch Einzel- und Gruppenmaßnahmen (sozialpädagogisch) begleitet werden, um die sozialen und persönlichen Kompetenzen der Zielgruppe zu steigern.
- Mit der Maßnahme **„IT-Scouts“** soll ein Interesse an einer beruflichen Perspektive mit digitalen Inhalten geweckt und entwickelt werden. Im Zuge des digitalen Wandels gilt es dabei besonders, die Berührungsängste gegenüber technischen (IT-)Berufen abzubauen und das Berufswahlspektrum von Jugendlichen zu erweitern. Hierfür sollen berufsorientierende Maßnahmen auch unter Einbeziehung beteiligter Akteure (z. B. Eltern, allgemein- und berufsbildende Schulen, Betriebe und Kammern) durchgeführt werden, um die Berufswahlentscheidung zu unterstützen und ggf. erste Kontakte zu knüpfen.

- Mit der Maßnahme „**Regionale Ausbildungsbetreuung**“ sollen Beratungen zur Abbruchprävention beitragen und so einen Beitrag zur Stabilisierung der Ausbildungsverhältnisse von abbruchgefährdeten Auszubildenden leisten. Für den Fall eines bereits vorzeitig gelösten Ausbildungsvertrages sollen die Teilnehmenden mit Hilfe von vernetzenden und berufsvorbereitenden sowie berufsorientierenden Maßnahmen beim Übergang in eine neue Ausbildung, Schule bzw. Betrieb unterstützt werden.

Im Verbund tragen diese (Präventions-)Maßnahmen zu einem gleichberechtigteren Zugang zu beruflicher Bildung bei, indem sie Jugendliche im Übergangsbereich ansprechen und abbruchgefährdete Auszubildende stabilisieren, berufsrelevante Kompetenzen stärken und zu einer eigenständigen und fundierten Berufswahlentscheidung befähigen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personal- und Sachkosten von Trägern der Regionalen Ausbildungsbetreuung in Schleswig-Holstein in neun Beratungsregionen. Das Gebiet folgender Kreise und kreisfreier Städte bildet jeweils eine Beratungsregion:

- Stormarn und Herzogtum Lauenburg,
- Lübeck,
- Pinneberg und Steinburg,
- Kiel,
- Neumünster und Segeberg,
- Ostholstein und Plön,
- Rendsburg-Eckernförde,
- Nordfriesland und Dithmarschen,
- Schleswig-Flensburg.

### 2.1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Auszubildende, die aufgrund von Problemen, Krisen oder Konflikten ihre Ausbildung abbrechen wollen bzw. die ihren Ausbildungsvertrag bereits vorzeitig gelöst haben.

### 2.2. Inhalte der Förderung

Durch die „Regionale Ausbildungsbetreuung“ erfolgen Abbruchpräventionsberatung und Konfliktmanagement durch Unterstützung von Auszubildenden, deren Ausbildung vom Abbruch bedroht ist, mit dem Ziel der Stabilisierung der Ausbildung. Hierzu werden auch die Unternehmen eingebunden. Angeboten wird professionelle Beratung mit innovativen Methoden (Selbstwirksamkeit, systemischer Ansatz der Beratung, Züri-

cher-Ressourcen-Modell, u. a.), eine Betreuung bei Wechsel in eine/n andere/n Betrieb/Schule/Ausbildung/Maßnahme inklusive Bewerbungsberatung und Hilfe zur Qualifizierung.

Ferner eine Unterstützung der Jugendlichen durch individuelle Angebote zur Ausbildungsplatzwahl, die ihren Hemmnissen bzw. Bedarfen gerecht werden (z. B. Teilzeitausbildung, untypische Ausbildungen o.ä.). Dabei ist die Ausbildungsbetreuung mit Betrieben, Kammern, Schulen, Agentur f. Arbeit, Jobcenter, Beratungsstellen, Trägern der beruflichen Bildung etc. eng vernetzt und bindet Fachdienste (Drogen-, Suchtberatung, Gesundheitsamt, Schuldnerberatung, Psychologische Beratung u. a.) in den eigenen Betreuungsprozess mit ein. Vermittlungen erfolgen auch in Kooperation mit der Agentur für Arbeit. Ebenfalls begleitet werden Jugendliche in Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen (EQ) sowie Nachbetreuung von Jugendlichen aus SGB III-Maßnahmen, sofern keine alternativen Angebote der Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter bestehen.

Es findet eine kultursensible Betreuung Auszubildender ausländischer Herkunft statt. Dies gilt auch für junge Geflüchtete und Asylsuchende unter Berücksichtigung ihres erhöhten Unterstützungs- und Betreuungsbedarfs und des gesteigerten organisatorischen Aufwands. Ebenfalls gewährleistet wird eine gendersensible Beratung; d.h. unterschiedliche Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern werden von vornherein und regelmäßig berücksichtigt, wobei eine stereotypische Rollenzuweisung bei der Ausbildungsplatzsuche vermieden wird.

Die Verhinderung endgültiger Ausbildungsabbrüche durch Reintegration in alternative berufliche Bildungsmöglichkeiten für einen Verbleib im dualen Ausbildungssystem wird angestrebt. Ferner werden Unternehmen bei der Wiederbesetzung von durch vorzeitige Vertragslösungen frei gewordenen Stellen unterstützt.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben und über langjährige spezifische Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Förderung und Betreuung junger Menschen während der Erstausbildung verfügen und auf eine neutrale und fachkundige Beratungsarbeit verweisen können. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für eine Beratungsstelle der Regionalen Ausbildungsbetreuung stellen in der Projektkonzeption dar, wie die Umsetzung der beschriebenen Aufgaben und eine flächendeckende Beratung innerhalb der Region sichergestellt werden können.

### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Antrag

gewährt. Die Förderhöhe beträgt maximal 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben (ESF- und Landesmittel). Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Zuwendungsfähig sind Personalkosten bis Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit 2,5 Personalstellen (VZÄ) für die Beratungsregionen Neumünster/Segeberg und Nordfriesland/Dithmarschen, 1,5 Personalstellen (VZÄ) für die Beratungsregion Kiel sowie 1 VZÄ für die übrigen Beratungsregionen. Insgesamt sind 12,5 VZÄ zuwendungsfähig.

Innerhalb der vorgesehenen Personalgesamtkapazität ist eine Änderung der regionalen Zuordnung von Personalteilkapazitäten bei geänderter Bedarfslage zulässig. Eine Reduzierung von Personalkapazitäten aufgrund nicht nur vorübergehender fehlender Auslastung ist immer zulässig. Bei einem Antrag auf Erhöhung des Personaleinsatzes ist der steigende Bedarf nachvollziehbar darzulegen. In Fällen von Personalkapazitätsverschiebungen ändern sich auch die Zielwerte der Indikatoren proportional zur neu festgelegten Personalausstattung.

Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und EU-Kommission.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen, gilt das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalsatz von 30 % der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts gelten die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

## **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **5.1. Umsatzsteuer**

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

## 5.2. Erhebung von Daten der Teilnehmenden

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung von Teilnehmerdaten durch die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) erfordert.

Die Wirksamkeit der Förderung wird anhand des folgenden ESF relevanten Indikators gemäß Verordnung (EU) 2021/1057, Anhang I bemessen:

- Output-Indikator: Anzahl der Teilnehmenden mit Sekundarbildung Unterstufe oder weniger (ISCED 0-2)

Der für das jeweilige Projekt zu erreichende Zielwert des Indikators wird durch den Zuwendungsbescheid festgelegt.

Neben der Beratungs- und Betreuungsarbeit, die 80 % des Gesamtumfanges betragen soll, sind übergeordnete Aufgaben zu erfüllen, zu denen die aktive und konstruktive Teilnahme am internen Benchmark-System der Aktion, die stete Aktualisierung der Internet-Inhalte, sowie die Wahrnehmung von Arbeitskreis-Sitzungen, Supervisionen, Netzwerktreffen und Fortbildungen zählen.

## 5.3. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die Teilnehmenden und die Öffentlichkeit über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite und in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der Dach-VO zu einer Rückforderung von bis zu 3 % der Zuwendung aus ESF+ Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, der auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein heruntergeladen werden kann.

## 5.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten. Dies betrifft die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, die Verhinderung jeglicher Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse<sup>1</sup>, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des

---

<sup>1</sup> Der Begriff entspricht dem Wortlaut der EU-Verordnungen. Auf Landesebene wird er künftig in Gesetzen und Verordnungen nicht mehr verwendet

Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Insbesondere wird die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) eingehalten und geachtet. Hierfür sind Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen.

## 6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

### 6.1. Durchführungszeiträume der Förderung

Der aktuelle Durchführungszeitraum des 1. Förderabschnitts beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2023.

Weitere geplante Förderabschnitte sind:

- 2. Förderabschnitt: 01.01.2024 – 31.12.2026,
- 3. Förderabschnitt: 01.01.2027 – 31.12.2028.

Vor jedem Förderabschnitt erfolgt eine erneute Ausschreibung, die auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein und über den Newsletter zum Arbeitsmarktprogramm bekanntgegeben wird.

### 6.2. Projektantrag

Der Projektantrag für den ersten Förderabschnitt vom 01.01.2022 – 31.12.2023 ist vollständig und mit den geforderten Anlagen **bis zum 02.08.2021, 12.00 Uhr**, schriftlich in einfacher Ausfertigung sowie als pdf-Datei als Mail an [lpa-belege@ib-sh.de](mailto:lpa-belege@ib-sh.de) bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel einzureichen.

Die Projektbeschreibung soll maximal 6 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebene Gliederung beachten. Über die im Förderantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig. Der Projektantrag ist für mindestens eine Beratungsregion zu stellen. Ein Antrag auf mehrere Beratungsregionen ist möglich.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

### 6.3. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des Instituts für berufliche Bildung des Landes Schleswig-Holstein und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus bestätigt.

### **Projektkonzeption (60%)**

- Übereinstimmung der verfolgten Ziele mit der inhaltlichen Zielsetzung der Förderkriterien
- Zielgruppengerechte Projektkonzeption
- Erreichbarkeit/flächendeckende Angebote
- Ansprache und Aktivierung der Zielgruppe
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit regionalen Kooperationspartnern
- Gendergerechte Projektstrukturen  
Spezifischer Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen
- Struktur und Umfang des Konzepts (siehe Punkt 6.2).

### **Eignung des Projektträgers (30%)**

- Zielgruppenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen
- Sächliche und personelle Ausstattung
- Detaillierte Angaben zur Durchführung von Coachings und Beratungsangeboten
- Erfahrungen mit anderen Programmen am Übergang Schule-Beruf
- Geplante Vernetzung in der Region und innerhalb der Aktion „Berufsvorbereitung und Ausbildungsbetreuung“
- Vernetzung mit der regionalen Wirtschaft und Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben
- Kontakte zu den Schulen und relevanten Kooperationspartner/-innen

### **Projektfinanzierung (10%)**

- Erbringung der vorgesehenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 %
- Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen
- Einhaltung der vorgegebenen max. tariflichen Eingruppierungen

## **6.4. Bewilligung**

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für die entsprechend ausgewählten Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt die Bewilligungsbescheide für die berücksichtigten Vorhaben. Die abgelehnten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt im **September 2021**.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

## 7. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein  
Frau Feuerbach  
Zur Helling 5-6  
24143 Kiel  
Tel.: 0431 9905 -2875